

CÃO de ÀGUA PORTUGUÊS

- SCHWEIZ -

Rasseclub der SKG

**Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen (EZKB) des
CAPS zum Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der
Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)**





INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Abkürzungen	3
1. Einleitung	4
2. Grundlagen	4
2.1 ZER	4
2.2 EZKB	4
3. Allgemeines	4
4. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung	5
4.1 Grundbedingungen	5
4.2 Ausschreibung	5
4.3 Voraussetzungen zur Ankörung	5
4.4 Ankörung	6
4.5 Zuchtausschlussgründe	7
4.6 Formelles	7
4.7 Importhunde	8
4.8 Abkörung (nachträglicher Zuchtausschluss)	8
4.9 Körgebühren	9
4.10 Übergangsbestimmungen	9
5. Vorschriften betreffend Paarung	9
5.1 Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung	9
5.2 Verpflichtung der Halter der Zuchtpartner	9
5.3 Im Ausland stehende Deckrüden	9
5.4 Künstliche Besamung	10
5.5 Formelles	10
6. Der Wurf	10
6.1 Wurfanzahl	10
6.2 Wurfstärke	11
6.3 Aufzuchtart bei mehr als 8 Welpen	11
6.4 Kennzeichnung der Welpen	12
7. Anforderungen an den Züchter * und die Zuchtstätte	12
7.1 Betreuung und Pflege	14
8. Anforderungen an den Züchter	15
8.1 Welpenabgabe	15
9. Zuchtstätten- und Wurfkontrolle	15
10. Administrative Verpflichtungen	16
10.1 Des Züchters	16
10.2 Der Zuchtkommission/des Zuchtwarts	17
11. Organisation	18
11.1 die Zuchtkommission (ZK)	18
11.2 Der Zuchtwart	18
11.3 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure	18
12. Einsprachen	19
13. Ausnahmen	19
14. Sanktionen	19
15. Gebühren	20
16. Änderungen	20
17. Schlussbestimmungen	20

*Zwecks besserer Lesbarkeit wird immer nur die männliche Form verwendet. Es ist aber auch immer die weibliche Form gemeint.



ABKÜRZUNGEN

AA	Arbeitsausschuss
ANIS	Animal Identity Service
CAPS	Cão de Água Português-Schweiz
ED	Ellenbogengelenkdysplasie
EZKB	Ergänzende Zucht und Körbestimmungen
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Generalversammlung
HD	Hüftgelenkdysplasie
KB	Künstliche Besamung
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
ZER	Zucht- und Eintragungsreglement
ZK	Zuchtkommission
ZV	Zentralvorstand



CÃO DE ÀGUA PORTUGUÊS - SCHWEIZ

Rasseclub der SKG

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen (EZKB) des CAPS zum Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)

1. Einleitung

Ziel ist das Betreiben einer Auslesezeitung für Cão de Àgua Portuguêses zur Erhaltung des einheitlichen, standardbezogenen Typus. Angestrebt wird dabei eine sinnvolle Verbreitung und die Erhaltung und Förderung von Wesen und Gesundheit. Das Wohl der Rasse soll für jeden Züchter von Caes Priorität haben.

2. Grundlagen

2.1. ZER

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der SKG ist das jeweils gültige „Reglement über die Eintragung von Hunden in das Zucht- und Eintragungsreglement“ (ZER). Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

2.2. EZKB

Die nachfolgenden Zucht- und Körbestimmungen, die das ZER ergänzen, gelten für alle Züchter von Cão de Àgua Portuguêses mit von der SKG geschütztem Zuchtnamen, sowie für die Eigentümer von Deckrüden, ungeachtet dessen, ob sie dem CAPS als Mitglied angehören oder nicht.

3. Allgemeines

Verantwortlich sowohl für die Auswahl seiner Zuchttiere als auch für die Paarungen und für seine Zuchtergebnisse ist einzig und allein der Züchter. Der Züchter ist verantwortlich für die Welpen, die in seiner Zucht geboren werden, und er hat selbst für deren Platzierung zu sorgen.

Jeder Züchter muss die folgenden Aspekte seiner Zuchttiere kennen und sich nötigenfalls darüber informieren:

- den gesundheitlichen Zustand, auch hinsichtlich vererbbarer Veranlagungen, Krankheiten und/oder Defekten.



- die Qualitäten und Fehler im Exterieur unter Berücksichtigung des Rassestandards der FCI Nr. 37.
- das Wesen

4. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

4.1 Grundbedingungen

Alle Caes, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen die Bedingungen von Art.1.3 des ZER erfüllen, dem Rassestandard für Cão de Água Português in hohem Masse entsprechen und ausserdem vom CAPS angekört sein.

Nachkommen von nicht gekörten Tieren werden im SHSB nicht eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG. Sie sind automatisch ausgeschlossen von der Zucht, von bestimmten kynologischen Anlässen und Ausstellungen des Clubs, der SKG und der FCI.

4.2 Ausschreibung

Es werden jährlich mindestens 2 Ankörungen durchgeführt, welche mindestens einen Monat im voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben werden.

4.3 Voraussetzungen zur Ankörung

Die Caes müssen die Wesensprüfung bestanden haben.

Zugelassen zur Ankörung sind nur vorschriftsgemäss mit Mikrochip gekennzeichnete Caes.

Das Mindestalter für die Ankörung ist für Rüden und Hündinnen auf 15 Monate festgesetzt.

Importhunde müssen vorgängig gemäss Art. 4.6 ZER im SHSB, unter dem rechtmässigen Eigentümer, registriert worden sein.

Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden.

Hitzige Hündinnen sind nach Absprache mit dem Zuchtwart zugelassen, werden aber erst zuletzt beurteilt und sind so zu beaufsichtigen, dass der Ablauf der Ankörung nicht gestört werden kann.

Am Tag der Ankörung muss das Haarkleid eine Länge aufweisen, die eine Beurteilung des Haares zulässt (mindestens 5 cm).

Angekört werden nur Cão de Água Port., deren Hüftgelenkdysplasiebefund (HD) dem Grad A oder B gemäss der seit 1.1.1992 gültigen F.C.I. - Klassifizierung entspricht, deren Ellenbogendysplasiebefund (ED) den Grad 0 aufweist und deren vorsorgliche



Augenuntersuchung einen negativen Befund ergeben hat. Bereits angekörte HD C Hunde können weiterhin zur Zucht verwendet, dürfen jedoch nur mit Hunden HD A verpaart werden.

Der Hundeeigentümer kann die Röntgenaufnahmestelle frei wählen. Die HD/ ED-Atteste müssen aber mit dem Namen des Hundes, seiner SHSB-Nr. und Chipnummer sowie dem Datum der Aufnahmen bezeichnet sein.

Der Hund muss zum Zeitpunkt der Röntgenkontrolle mindestens 15 Monate alt sein.

Als Auswertungsstellen für die Röntgenaufnahmen werden allein die Universitätstierspitäler Bern oder Zürich anerkannt. Sie stellen die bei der Ankörung vorzulegende HD- und ED-Atteste aus.

Die Augenkontrollen werden nur anerkannt, wenn sie bei SKG anerkannten Stellen durchgeführt wurden. Die Liste der von der SKG anerkannten Augenspezialisten kann beim Zuchtwart angefordert werden.

Bei Hunden die in der Zucht stehen, darf die letzte Augenuntersuchung vor einer Belegung nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Kopien der jeweiligen Atteste sind dem Zuchtwart unaufgefordert sofort nach Erhalt zuzustellen.

Die Untersuchung bezüglich der PRA hat mittels eines einmaligen Gentests zu erfolgen, dessen Befund A oder B sein muss. Die Paarung darf nur A auf A oder A auf B sein.

Die Zuchtkommission ist zwecks Optimierung der Zuchtplanung berechtigt, bei den Universitäts-Tierspitälern Bern und Zürich die Röntgen- und Augenuntersuchungsbefunde aller Caes direkt anzufordern und clubintern zu veröffentlichen.

Ausländische HD- und ED-Atteste von Importtieren werden nur anerkannt, wenn die Röntgenbilder gemäss den Normen der F.C.I. durch eine offiziell anerkannte Auswertungsstelle des betreffenden Landes ausgewertet wurden. Empfohlen wird eine Nachprüfung durch die Schweizerische HD-Kommission.

Der schriftlichen Anmeldung zur Körung sind die Kopien der Abstammungsurkunde sowie der erfolgten Vorsorgeuntersuchungen beizulegen. Die geforderten Unterlagen müssen spätestens 10 Tage vor dem Körtag beim Zuchtwart vorliegen. Die Originale sind anlässlich der Körung vorzuweisen.

4.4 Ankörung

Die Ankörung besteht aus einer Formwertbeurteilung, die durch einen von der SKG *anerkannten Gruppen- oder Rassenrichter* aufgrund des Rassestandards der FCI Nr.37 und einer Wesensprüfung, die durch einen vom Club ausgesuchten Wesensrichter vorgenommen wird. Es findet jährlich mindestens eine Ankörung statt, deren Durchführung dem Vorstand des CAPS obliegt.

Für die Formwertbeurteilung ist mindestens die Qualifikation „sehr gut“ erforderlich.



Die Wesensprüfung erfolgt nach den „Weisungen für die Durchführung von Verhaltensprüfungen“ des CAPS.

4.5 Zuchtausschlussgründe

Unabhängig von Exterieur- und Wesensbeurteilung gelten in jedem Fall als zuchtausschliessend folgende Fehler:

- Hüftgelenkdysplasie über Grad B
 - Ellenbogendysplasie über Grad 0
 - PRA-Befund C
 - positiv ausfallende Augen-Vorsorgeuntersuchung
- sowie andere gesundheitliche Beeinträchtigungen, die nachgewiesenermassen genetisch bedingt sein können.

Wesensmässig:

- Ängstlichkeit
- Aggressivität
- zum zweiten Mal nicht bestandene Wesensprüfung

Exterieurmässig:

- Rück- oder Vorbiss (Zangengebiss wird toleriert)
- Fehlen von mehr als insgesamt 4 Zähnen (P1,P2,M3). Fehlt einem ansonsten sehr guten Hund ein einzelner, anderer Zahn, kann er trotzdem angekört werden.
- helle Augen: Hat ein sonst sehr guter Hund zu helle Augen, kann er trotzdem angekört werden.
- Über- und Untergrösse von mehr als 2 cm

4.6 Formelles

Der Richter verfasst einen schriftlichen Bericht, aus dem die Begründung für das Körresultat:

„bestanden“, „nicht bestanden“, „zurückgestellt“.

hervorgehen muss und unterzeichnet ihn.

Eine Rückstellung kann vom Richter angeordnet werden, wenn vermutet werden kann, dass der Hund nur vorübergehend im Formwert den Anforderungen an einen Zuchthund nicht zu genügen vermag, diese aber im Verlaufe seiner weiteren Entwicklung möglicherweise erfüllen wird. Zurückgestellte Hunde können noch einmal an einer Ankörung vorgestellt werden. Der betreffende Hund darf kein zweites Mal zurückgestellt werden.

Die Zurückstellung wird nicht auf der Abstammungsurkunde eingetragen.

Der Eigentümer des Hundes ist in jedem Falle über die Gründe der Bewertung in einem Gespräch zu informieren.

Das Original des Körperberichts geht auf dem Platz an den Hundeeigentümer, die Kopie an die Zuchtkommission des CAPS.



Die bestandene Ankörung wird auf der Abstammungsurkunde wie folgt eingetragen: „vom CAPS angekört“ und vom Zuchtwart mit Datum, Unterschrift und Stempel bestätigt.

Negative Körentscheide werden nach Ablauf der Rekursfrist ebenfalls auf der Abstammungsurkunde eingetragen mit dem Vermerk „vom CAPS nicht angekört“. Zu diesem Zwecke darf die Urkunde ab dem Datum der Ankörung für höchstens 30 Tage vom Zuchtwart zurückbehalten werden.

4.7 Importhunde

Importierte Caes müssen vor ihrer Anmeldung zur Ankörung unter dem rechtmässigen Eigentümer im SHSB eingetragen werden.

Vor einer allfälligen Zuchtverwendung müssen importierte Caes in jedem Falle die Ankörung des CAPS bestanden haben, auch wenn sie im Ausland bereits zur Zucht zugelassen waren.

Ausnahme:

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Ankörung. Die Welpen dieses Wurfs werden im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen, sofern deren Eltern eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im betreffendem Land zur Zucht eingesetzt werden dürfen.

Der Wurf ist dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d. h. sie muss eine Ankörung des CAPS bestehen.

4.8 Abkörung (nachträglicher Zuchtausschluss)

Gekörte Caes, bei denen nachträglich erhebliche Fehler wie Wesensmängel oder vererbte Krankheiten festgestellt werden, oder unter deren Nachkommen nachgewiesenermassen zuchtausschliessende Fehler hinsichtlich Gesundheit, Wesen oder Exterieur gemäss EZKB Art. 3.5. auftreten, können durch die Zuchtkommission abgekört werden.

Sobald bei einem Zuchthund eine Anomalie oder Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, veranlasst die Zuchtkommission die zur Abklärung notwendig erscheinenden Massnahmen: Die ZK ist insbesondere befugt, die Vorführung des Zuchttieres und/oder deren Nachkommen sowie die allenfalls erforderlichen veterinärmedizinischen Abklärungen zu veranlassen.

Während der Zeit der Abklärung darf der betreffende Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten der veterinärmedizinischen Untersuchungen durch den CAPS übernommen.



Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung über eine Abkörung anzuhören. Der Abköreentscheid muss diesem klar und begründet mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Die Abkörung wird auf der Abstammungsurkunde mit dem Vermerk „abgekört“ eingetragen, der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und clubintern publiziert.

Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist verpflichtet, die Original-Abstammungsurkunde dem Zuchtwart zwecks Eintragung der Abkörung zuzustellen.

4.9 Körgebühren

Die Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er angekört, nicht angekört oder zurückgestellt wird.

4.10 Übergangsbestimmungen

Die durch die SKG dem CAPS vor Inkraftsetzung der vorliegenden EZKB erteilte Zuchtzulassungen behalten ihre Gültigkeit.

5. Vorschriften betreffend Paarung

5.1. Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung

Rüden: Zuchtverwendung ab Ankörnung zulässig, ohne obere Altersbegrenzung.

Hündinnen: Zuchtverwendung ab Ankörnung frühestens nach vollendetem 18. Lebensmonat bis zum vollendetem 9. Lebensjahr, wobei immer das Deckdatum massgebend ist.

5.2 Verpflichtung der Halter der Zuchtpartner

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörnung (Vermerk auf der Abstammungsurkunde) zu vergewissern.

Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich vom mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche auf Grund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vatterrüden zugeordnet werden können.

5.3 Im Ausland stehende Deckrüden

Bei im Ausland stehenden Deckrüden hat sich der Eigentümer der Hündin zu vergewissern, dass er eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land gültigen Zuchtvorschriften erfüllt. Ein Ausweis über die Zuchtzulassung im betreffenden Land ist der Wurfmeldung gegebenenfalls beizulegen.

Steht der Zuchtpartner in einem Land, in dem obligatorische Ankörungen durchgeführt



werden, so dürfen nur angekörte Tiere verwendet werden.

Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Ankörnung nicht bestanden haben oder welche abgekört wurden und im Zeitpunkt der vorgesehenen Belegung im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

Zulässige Paarungen hinsichtlich HD-Grad: Hunde mit HD-Grad B dürfen nur mit Hunden mit HD-Grad A gepaart werden.

Zulässige Paarungen hinsichtlich PRA-Befund: Hunde mit PRA-Befund B dürfen nur mit Hunden mit PRA-Befund A gepaart werden.

Die verschiedenen Haarvarietäten dürfen gekreuzt werden. Paarungen gekräuselt X gekräuselt sollten wegen Gefahr auf Haarlosigkeit und braun X braun wegen Gefahr auf Pigmentsverlust nur nach genauen Abklärungen gemacht werden.

5.4 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen von Art.13 des „Internationalen Zuchtreglementes der FCI“.

5.5 Formelles

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG wahrheits- und datumgetreu angegeben und von den Haltern beider Zuchttiere durch Unterschrift bestätigt werden.

Der Halter der Hündin ist verpflichtet, eine Kopie der Deckbescheinigung innert 8 Tagen an den Zuchtwart zu senden.

Die Halter der Deckrüden sind verpflichtet, Kopien der Deckbescheinigungen aufzubewahren.

6. Der Wurf

6.1 Wurfanzahl

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren nicht mehr als zwei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum.

Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet ob Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren wurden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kamen oder nicht zur Eintragung ins SHSB gemeldet werden können (z. B. Mischlinge).

Dem Zuchtwart ist jeder Wurf mittels CAPS-Meldekarte innert 8 Tagen zu melden, Würfe von mehr als 8 belassenen Welpen innert 3 Tagen.



6.2 Wurfstärke

Es dürfen alle gesunden, kräftigen Welpen aufgezogen werden.

Welpen, die krank sind und nicht aufgezogen werden können, müssen innert 5 Tagen nach der Geburt euthanasiert werden.

6.3 Aufzuchtart bei mehr als 8 Welpen

Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen hat deshalb durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder allenfalls durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

Die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen von Würfen mit mehr als 8 Welpen werden in jedem Falle zweimal kontrolliert. Aus dem Kontrollbericht muss hervorgehen, dass der Züchter sowohl zeitlich wie platzmässig in der Lage ist, einen grossen Wurf aufzuziehen.

Bei jeder Kontrolle wird vom Kontrolleur ein Formular ausgefüllt (Kontrollbericht), das vom Züchter mitunterzeichnet wird. Das Original erhält der Züchter, je eine Kopie erhalten der Zuchtwart und der Kontrolleur.

Nötigenfalls können weitere Kontrollen durchgeführt werden.

Aufzucht mit Zufütterung

Für die Aufzucht grosser Würfe gelten folgende Bestimmungen:

- Die Welpen sind ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschenernährung).
- Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzustellen. Diese sind dem Kontrolleur vorzulegen

Ammenaufzucht

- Die Welpen sind nach Aufnahme von Kolostralmilch innert 2 bis 5 Tagen nach der Geburt zur Amme zu bringen.
- Die Amme hat der Rassengrösse ungefähr zu entsprechen und ihre eigenen Welpen sollen ungefähr das Alter der zugelegten Welpen haben (max. eine Woche Unterschied).
- Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um allfällige Verwechslungen auszuschliessen.
- Die Amme darf nicht Welpen aus mehr als zwei Würfen der gleichen Rasse aufziehen und die Gesamtzahl der aufgezogenen Welpen darf höchstens acht betragen.
- Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der vierten Lebenswoche, wenn sie selber fressen können, in den Wurfverband zurückgebracht werden.



Eine tiergerechte Haltung der Welpen unter hygienischen Bedingungen muss auch bei Ammenaufzucht gewährleistet sein. Die Durchführung der Ammenaufzucht muss vom Zuchtwart bzw. seinem Beauftragten kontrolliert werden.

Zuchtpause

Wenn mehr als 8 Welpen im Wurf belassen und aufgezogen werden, ist der Mutterhündin in jedem Falle eine Zuchtpause von 12 Monaten einzuräumen, wobei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum massgebend ist.

6.4 Kennzeichnung der Welpen

Die Kennzeichnung der Welpen durch Microchip, ist obligatorisch. Sie hat rechtzeitig vor der Abgabe der Welpen, in der Regel anlässlich der ersten Impfung, zu erfolgen.

Das Implantieren des Transponders darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Es sind nur Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen. Die Chipnummer ist vom Tierarzt mittels Kleber auf der Abstammungsurkunde einzutragen und mit dem SKG-Stempel zu versiegeln. Die Nummer wird beim ANIS registriert.

Der Züchter ist verpflichtet, die Käufer über die Kennzeichnung der Welpen mittels Microchip und über die Registrierung beim ANIS zu informieren und ihnen die ANIS-Formulare auszuhändigen.

Ein Lesegerät zu Kontrollzwecken wird vom CAPS z. B. bei Ankörnungen zur Verfügung gestellt.

7. Anforderungen an den Züchter und die Zuchtstätte

Allgemein

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Unterkunft und Auslauf sind in ihren Dimensionen und ihrer Ausgestaltung entsprechend den Bedürfnissen der Caes und der vorgesehenen maximalen Anzahl Hunde und Welpen zu konzipieren.

Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, muss die Zuchtanlage in Hör- und Sichtweite des Wohnbereichs des Züchters oder des Hundebetreuers liegen.

Die auswärtige Aufzucht von Würfen richtet sich nach den Bestimmungen des ZER.

Unterkunft

Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum für Schlechtwetter bezeichnet.



Zum Beispiel:

- ein Raum im Wohnbereich
- ein Teil der Zuchtanlage
- ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude
- ein Raum in einem Nebengebäude

An die Unterkunft werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- gute Isolation gegen Zugluft, Hitze und Kälte
- Welpenlager weich und trocken (für säugende Welpen ohne offenes Sägemehl, Hobelspäne oder Torf)
- Beton- oder Steinböden müssen mit einer isolierenden Auflage (mindestens teilweise) versehen sein
- direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr
- für Hund und Betreuer gut zugänglich
- gut zu reinigen und entsprechend sauber, insbesondere die Böden
- geräumig, der Grösse und Anzahl der im Extremfall untergebrachten Tiere angepasst
- Fluchtmöglichkeiten, resp. Fluchtplatz für die wurfbetreuende Hündin

Minimaldimensionen

Die Unterkunft muss mindestens 10 m² aufweisen (s. grüne Weisungen).

Als Grundsatz gilt: Die Mutterhündin muss sich auf ihrem Wurflager liegend ausstrecken können. Gleichzeitig müssen die Welpen darauf ausreichend Liegefläche finden. Eine allfällige Wurfkiste soll der Hündin gestatten, sich darin frei und ungehindert zu bewegen.

Auslauf

Als Auslauf für eine Mutterhündin mit ihren Welpen wird ein Areal im Freien von mindestens 40 Quadratmetern verlangt, innerhalb dessen sich die Welpen frei und gefahrlos bewegen können.

Zum Beispiel:

- ein Gehege
- ein eingezäunter Garten
- Teil einer Zuchtanlage
- das gesamte Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern ausreichend überwachbar.

An den Auslauf werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- geeignete Bodenbeschaffenheit, z.B. Kies, Sand, Gras etc.
- Beton, Hartbeläge und Holz nur teilweise
- Umzäunung genügend stabil und verletzungssicher. Stacheldraht, elektrische Zäune und Hühnerdrahtgeflecht sind verboten.
- mindestens teilweise sonnig
- mindestens teilweise beschattet



- mit direktem Zugang zur Unterkunft oder mit windgeschütztem und überdachtem Liegeplatz dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.
- abwechslungsreich (z. B. Erhöhungen, Durchschlüpfe, Verstecke)

7.1 Betreuung und Pflege

Sauberkeit

Sowohl Unterkunft wie auch Auslauf müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden.

- sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen
- Trink- und Futtergeschirre sind stets sauber zu halten

Pflegezustand und Wesensverfassung

Alle Hunde der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden. Sie sollen sichtbares Zutrauen zu ihren Betreuern zeigen.

Die Welpen müssen an Menschen gewöhnt und entsprechend zutraulich sein.

Beschäftigungsmöglichkeiten müssen in der Anlage vorhanden sein (geeignetes Spielzeug).

Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig mit einem Entwurmungspräparat des Tierarztes zu behandeln, erstmals im Alter von 10 Tagen, dann in Abständen von ca. 14 Tagen bis zur Abgabe.

Alle Welpen sind gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen.

Schutzimpfungen sind frühestens im Alter von 8 Wochen, jedoch rechtzeitig vor der Welpenabgabe vorzunehmen.

Die Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte lebenden Welpen und erwachsenen Hunde werden vom Kontrolleur überprüft. Die Impfzeugnisse müssen mit den entsprechenden Namen und Daten versehen werden.

Ernährung

Die Welpen müssen jederzeit einen gut genährten gesunden Eindruck machen. Sie müssen je nach Alter und Milchleistung der Hündin ernährt werden.

Allzeit beim Züchter vorhanden sein muss: Ein Vorrat an mindestens einer Hundevollnahrung oder gleichwertige Futtermittel wie Fleisch (Frischfleisch oder Büchsen), Getreideflocken und Zusatzpräparate mit Vitaminen und Mineralstoffen.

Um die Umgewöhnung zu erleichtern, werden dem neuen Eigentümer ein Fütterungsplan und eine Wochenration des gewohnten Futters mitgegeben.



8. Anforderungen an den Züchter

Der Züchter ist verpflichtet:

- aktiven Tierschutz zu leisten, in dem er Hundezucht und Hundehaltung ausschliesslich in Übereinstimmung und im Geiste der Tierschutzgesetzgebung betreibt
- sich Grundkenntnisse der Zucht und Aufzucht zu erwerben und sich weiterzubilden (Lektüre, Tagesseminare, Fachvorträge)
- allen in seiner Obhut stehenden Hunden, insbesondere allen Welpen, reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen, ausreichend Auslauf und Kontakt mit anderen Hunden und Menschen zu verschaffen
- Interessenten und Käufer korrekt, sachlich und umfassend zu beraten. Er muss bereit sein auf einen Verkauf zu verzichten, wenn er feststellt, dass die Voraussetzungen zur einwandfreien Hundehaltung beim Käufer nicht gegeben sind
- Kaufinteressenten über allfällige Mängel der angebotenen Hunde zu informieren
- die Welpen nur mit einem schriftlichen Vertrag, der die Bestimmungen der Obligationsrechte einhält, abzugeben (Vorzugsweise ist der Formular- Kaufvertrag der SKG zu verwenden)
- dem Käufer auch nach der Welpenübergabe bei Bedarf beratend zur Seite zu stehen, in allen berechtigten Ansprüchen des Käufers bietet er Hand zu einer allseitig akzeptablen Lösung
- auftretende erhebliche Krankheitsfälle oder Verhaltensmängel sowie Verlust von Welpen oder Zuchttieren unter Angabe der Todesursache dem Zuchtwart zu melden.

8.1 Welpenabgabe

Die Welpenabgabe erfolgt nicht vor Ablauf der 10. Lebenswoche . Die Welpen müssen vorschriftsgemäss gekennzeichnet, regelmässig entwurmt, geimpft und in gesundem Zustand sein.

Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterzeichnen und dem Käufer zusammen mit dem Impfzeugnis und einem Impf- und Fütterungsplan unentgeltlich zu übergeben.

Der Züchter ist dafür besorgt, dass die neuen Eigentümer der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und von dieser in den Abstammungsurkunden eingetragen werden.

9. Zuchtstätten- und Wurfkontrolle

Es wird in der Regel jeder Wurf einmal kontrolliert.

Diese Kontrolle findet zwischen der 7. und der 10. Lebenswoche statt. Dabei werden sowohl der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen als auch Haltungs- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert. Der Züchter hat dem Kontrolleur zu allen Hunden freien Zutritt zu gewähren.

Auf Verlangen sind Wurfbuch und Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde vorzuweisen.



Bei Neuzüchtern wird eine Beratung und Vorkontrolle der Zuchtstätte durchgeführt. Diese muss vor der ersten Belegung einer Hündin erfolgen. Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der Wurfmeldung an die STV der SKG beizulegen.

Würfe von mehr als 8 Welpen werden mindestens zweimal kontrolliert. Die erste Kontrolle findet in der Regel in den ersten drei Lebenswochen statt, wobei nötigenfalls bei Ammenaufzucht auch die Ammenhaltung kontrolliert werden muss. Die zweite Kontrolle wird in der Regel zwischen der 7. und der 10. Lebenswoche vorgenommen.

Alle Kontrollen können auch unangemeldet vorgenommen werden. Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen werden vom Zuchtwart organisiert und vom Vorstand des CAPS ernannte, fachlich ausgebildete Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure durchgeführt. Bei Bedarf können weitere Kontrollen durchgeführt werden.

Beanstandungen hinsichtlich der Haltungs-, Pflege- und Aufzuchtbedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten.

Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.

Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden oder die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 8.5 ZER vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim AA für Zuchtfragen und beim SHSB eine neutrale kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Berater der SKG, in Begleitung eines Klubfunktionärs, beantragt werden.

10. Administrative Verpflichtungen

10.1 Des Züchters

Wer Würfe in das SHSB eintragen lassen will, muss Inhaber eines von der SKG, bzw. von der FCI geschützten Zuchtnamens sein und ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Jede Belegung ist dem Zuchtwart innert 8 Tagen mittels Kopie des offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG anzuzeigen.

Alle Würfe sind dem Zuchtwart innert 8 Tagen (bei mehr als 8 belassenen Welpen nach 3 Tagen) mittels CAPS-Meldekarte zu melden.

Das wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Wurfmeldeformular der SKG mit den verlangten Beilagen ist innert 4 Wochen an den Zuchtwart des CAPS zu senden, der es nach Überprüfung fristgerecht an die Stammbuchverwaltung weiterleitet.



Fehlen Beilagen oder ist das Wurfformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, kann die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet werden. Die Konsequenzen verspäteter Meldungen trägt der Züchter.

Führen eines Wurfbuches oder einer entsprechenden Registratur ist in der Verantwortung des Züchters.

10.2 Der Zuchtkommission/des Zuchtwartes

Die Zuchtkommission organisiert mindestens 2 Ankörungen jährlich, bietet für diese die Richter auf und sorgt dafür, dass sie mindestens einen Monat im voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben werden. Sie organisiert alle benötigten Helfer, den Platz, die Formulare, Schreibmaschinen und alles weitere und sorgt für die Einkassierung der Gebühren.

Der Zuchtwart ist administrativ verantwortlich gegenüber der Stammbuchverwaltung der SKG. Ihm obliegen:

- Kontrolle der Unterlagen für die Ankörung
- Vermerk des Ankörungsergebnisses auf der Abstammungsurkunde
- Entgegennahme und Überprüfung der eingegangenen Deckmeldungen
- Kontrolle der Wurfmeldungen hinsichtlich Richtigkeit, Vollständigkeit, Leserlichkeit
- Bestätigung, dass die Zuchtbestimmungen eingehalten wurden und die Zuchtstätte vom CAPS kontrolliert wird; fristgerechte Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung der SKG mit allen verlangten Beilagen.

- Bei Neuzüchtern oder Verlegung einer Zuchtstätte hat er der Wurfmeldung an die STV der SKG eine Kopie des Vorkontrollberichtes beizulegen.

- Meldung der angekörten sowie der nachträglich wieder abgekörten Hunde an die Stammbuchverwaltung der SKG (s. ZER Art.9.4.).

- Alle bei der Ankörung bereits feststehenden Zusatzangaben (HD- & ED-Grad, Befund Augenkontrollen, Farbe, Haarart, gegebenenfalls bestandene Prüfungen) der Stammbuchverwaltung auf der Meldekarte zu melden, damit sie in den Abstammungs- Urkunden der Nachkommen erscheinen können.

Abkürzungen:

- | | |
|-----------------------|-------------------|
| - gekräuselt | gekr. |
| - gewellt | gew. |
| - schwarz | schw. |
| - braun | br. |
| - weiss | w. |
| - Augenuntersuchungen | Augen o.B. + Jahr |
-
- Führung eines Verzeichnisses der angekörten Hündinnen und Rüden

 - führen eines separaten Verzeichnisses der zurückgestellten und abgekörten Hunde



11. Organisation

11.1 Die Zuchtkommission (ZK)

Die Zuchtkommission wird von der GV des CAPS gewählt. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen ausser dem Zuchtwart, der die Kommission präsidiert, keines gleichzeitig Einsitz im Vorstand haben darf.

Die ZK ist für alle mit der Zucht verbundenen Angelegenheiten zuständig, die nicht anderen Organen des CAPS übertragen sind. Insbesondere berät sie den Vorstand in allen züchterischen Fragen.

Sie ist dem Vorstand des CAPS unterstellt.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, Anträge an den Vorstand und die GV des CAPS zu stellen.

11.2 Der Zuchtwart

Als Vorsitzende der ZK sorgt er für die Durchführung von deren Beschlüssen.

Insbesondere hat er die Aufgabe, die Zucht von Caes in der Schweiz sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser EZKB und des ZER zu überwachen.

Er steht Züchtern und Deckrüdeneigentümern beratend zur Seite und erläutert die geltenden Zuchtbestimmungen.

Er orientiert die ZK und den Vorstand über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Zuchtbestimmungen. Er veranlasst im Auftrag des Vorstandes alle zur eindeutigen Klärung des Sachverhalts nötigen Abklärungen, insbesondere auch veterinärmedizinische Untersuchungen im Universitätstierspital von Bern oder Zürich. Gegebenenfalls schlägt er dem Vorstand die Beantragung von Sanktionen (EZKB 14) gegen fehlbare Personen vor.

Der Zuchtwart erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zuhanden des Vorstandes und der GV des CAPS.

Der Zuchtwart ist zur korrekten Aufbewahrung aller Dokumente und zur Übergabe der vollständigen Unterlagen aus seiner Amtsführung an seinen Amtsnachfolger verpflichtet.

Er ist dafür besorgt, dass alle HD- & ED-Befunde und opthalmologischen Untersuchungsergebnisse der Zuchttiere gesammelt werden.

Für allfällige Abwesenheit des Zuchtwartes, bestimmt der Vorstand einen Stellvertreter.

11.3 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure

Vom Vorstand ernannte fachlich ausgewiesene Personen führen die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen durch.



12. Einsprachen

Gegen definitive, negative Entscheide anlässlich der Ankörung und gegen Entscheide der ZK kann der Eigentümer des betroffenen Cão beim Clubvorstand innert 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief Einspruch erheben. Gleichzeitig ist beim Kassier eine Rekursgebühr von Fr.100.- zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Einspruchs zurückerstattet wird.

Bei der Beschlussfassung über Rekurse müssen alle am angefochtenen Entscheid Beteiligten in den Ausstand treten.

Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Bei Rekursen gegen negative Körentscheide muss der Hund in der Regel anlässlich einer späteren Ankörung nochmals durch einen anderen Richter beurteilt werden.

Der erste Richter kann bei der Beurteilung als Beobachter anwesend sein. Der Vorstand entscheidet aufgrund beider Richterberichte unter Einbezug der Rekursbegründung.

Sind in der Anwendung der Zucht- und Körreglemente Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des CAPS der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt der beanstandeten Verfügung dem SKG-Sekretariat einzureichen. (ZER, Art. 12.9)

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

13. Ausnahmen

Ausnahmen von diesem Zuchtreglement können in begründeten Einzelfällen vom Vorstand des CAPS nach Absprache mit dem AA für Zuchtfragen & SHSB bewilligt werden. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zum ZER der SKG stehen.

14. Sanktionen

Bei Verstössen gegen diese EZKB und/oder ZER werden vom Vorstand des CAPS beim ZV der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt. (Art. 12 ZER)



15. Gebühren

Für folgende Dienstleistung des CAPS werden Gebühren erhoben:

- Ankörnung (ungeachtet des Ergebnisses)
- Wesenstest (ungeachtet des Ergebnisses)
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Kontrollen bei Grosswürfen (mehr als 8 Welpen)
- Zusatzkontrollen bei Beanstandungen
- Wurfbearbeitungsgebühr

Vorkontrollen der Zuchtstätte bei Neuzüchtern werden unentgeltlich durchgeführt.

Sämtliche Gebühren müssen durch die GV des CAPS festgelegt werden und sind in einer separaten Liste aufgeführt.

Bei Nichtmitgliedern des CAPS werden die doppelten Gebühren erhoben.

16. Änderungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser EZKB müssen der GV des CAPS zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen ausserdem der Genehmigung durch den ZV der SKG.

Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

17. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden angepassten EZKB wurden am 26. März 2006 von der Generalversammlung des CAPS genehmigt.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text rechtsverbindlich.



Cão de Água Português - Schweiz

Die Präsidentin

Die Zuchtwartin

S. Fedlin

E. Abplanalp

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung

in Bern

am 22. November 2006

Der Zentralpräsident

Der Präsident des Arbeitsausschusses
für Zuchtfragen und SHSB

Abplanalp

Lampert